

Offenes Verfahren

Vergabe: V230/2024

**Neubeschaffung von Medizintechnik
beim Sächsischen Krankenhaus
Großschweidnitz (SKHGR)**

Hinweise zum Vergabeverfahren

0. Anlagen

| | |
|---------|---|
| Anlagen | Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB |
| | Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) |
| | Erklärung Bietergemeinschaft (Formblatt 234) |
| | Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen (Formblatt 235) |
| | Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt 236) |
| | Angebotsschreiben (Formblatt 633) |

1. Vorbemerkungen

1.1 Erklärung zur Gleichstellungsorientierung

Zur Wahrung des Textflusses und der Leserefreundlichkeit werden in den gesamten Unterlagen geschlechtsneutrale Begriffe verwendet. Soweit Begriffe wie z.B. „Bieter“ verwendet werden, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

1.2 Wichtige Hinweise für die Angebotserstellung

- **Bitte lesen Sie diese Vergabeunterlagen sowie die für die Angebotserstellung zu verwendenden Unterlagen einschließlich aller Anlagen sorgfältig durch.**
- **Das Angebot muss alle dort geforderten Informationen, Angaben und Anlagen enthalten.**
- **Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihr Angebot und die weiteren Anlagen unterschreiben!**
- **Alle geforderten Unterlagen und Angaben müssen – sofern hiervon nicht ausdrücklich befreit wird – auch von denjenigen Bietern übermittelt werden, die sich bereits an Vergabeverfahren des SKHGR beteiligt bzw. schon Aufträge für diesen Auftraggeber realisiert haben.**

1.3 Anforderungen an das Angebot

Es sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen für die Angebotserstellung zu nutzen. Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind hierbei die Vergabeunterlagen in der aktuellsten Version.

Durch den Bieter selbstgefertigte Angebotsunterlagen werden nicht akzeptiert! Soweit ergänzende Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, müssen Sie diese Ihrem Angebot auf einer gesonderten Anlage beifügen.

Angebote, die nicht unterschrieben sind, werden von der Wertung ausgeschlossen. Änderungen eines Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als Änderung der Vergabeunterlagen und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Dieses gilt auch, wenn die eigenen Geschäftsbedingungen dem Angebot beigelegt sind, z. B. auf der Rückseite von Geschäftsbögen bzw. wenn in einer Fußnote darauf verwiesen wird.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen und inklusive Umsatzsteuer anzugeben.

1.4 Bietergemeinschaften / Mehrfachangebote

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass es für Unternehmen, die an Bietergemeinschaften beteiligt sind, nicht zulässig ist, neben dem Angebot der Gesamtleistung durch die Bietergemeinschaft auch noch ein Angebot als Einzelbewerber aufrechtzuerhalten bzw. abzugeben.

Das parallele Anbieten von Leistungen als Einzelanbieter und zugleich Mitglied einer Bietergemeinschaft verstößt gegen die Grundsätze des geheimen Wettbewerbs, wonach kein Bieter Kenntnis von dem Inhalt der anderen Angebote haben soll. Dies führt zum Ausschluss des Angebotes der Bietergemeinschaft sowie des Angebotes des jeweiligen Mitgliedes.

Mehrfachbewerbungen sind aufgrund des Aspekts des wettbewerbswidrigen Verhaltens unzulässig! Als Mehrfachbewerbung gelten Angebote von miteinander verflochtenen Bietern aufgrund identischer Gesellschafter und/oder Geschäftsführer, gleicher Servicetelefonnummer, identischer Anschriften o. ä. Dies führt zum Ausschluss der Angebote aller betroffenen Bieter.

Die Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Im Auftragsfall wird die Bildung der Arbeitsgemeinschaft erklärt.
- Alle Mitglieder sind aufgeführt und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter ist bezeichnet.
- Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich.
- Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner.

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss bei jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gegeben sein, d.h. die geforderten Erklärungen und Nachweise entsprechend Ziffer 1.6 sind von jedem Mitglied zu leisten. Hinsichtlich der Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind die Erklärungen zu den Referenzen und dem Gesamtumsatz nur für den Leistungsteil des einzelnen Mitgliedes der Bietergemeinschaft abzugeben.

1.5 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer übertragen will. Gleichfalls sind mit dem Angebot die Unterauftragnehmer/Nachunternehmer zu benennen.

Bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ist der Bieter verpflichtet, nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen gem. § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verfahren.

Den Verträgen mit den Unterauftragnehmern müssen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde gelegt werden.

Dem Unterauftragnehmer/Nachunternehmer sind insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und den Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen dem Bieter und dem Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz vereinbart werden. Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (vgl. Ziffer 1.6) sind von den Unterauftragnehmern/Nachunternehmern für die zu erbringenden Teilleistungen von diesen beizubringen.

Sofern im Auftragsfall auf Ressourcen/Kapazitäten von Unterauftragnehmer/Nachunternehmern zurückgegriffen werden soll, ist eine Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers einzureichen, dass diese dem Bieter zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden.

1.6 Erklärungen und Nachweise

Bei der Auswahl der Angebote, die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die die erforderliche Eignung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen besitzen.

Nachfolgend benannte Erklärungen und Nachweise, nachfolgend Unterlagen genannt, sind u.a. zum Zwecke der Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters dem Angebot vollständig und aktuell beizufügen. Ferner ist darauf zu achten, dass jegliche Eigenerklärungen unterzeichnet sind.

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen oder der verspätete Eingang können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen.

- Eigenerklärung darüber, dass aufgrund der technischen und personellen Voraussetzungen die geforderte Leistung ordnungsgemäß erbracht werden kann.
- Erklärungen, Nachweise sowie Zertifikate gemäß Übersicht Bieterreignung
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB (Anlage 1)

Hinweis: Geforderte Eignungsnachweise gemäß § 122 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 42 ff. Vergabeverordnung (VgV), die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, sind im Rahmen ihres Erklärungsumfangs zulässig.

- sofern keine Präqualifizierung vorliegt, sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen
 - Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen (Formblatt 124)
 - Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen
 - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. 500.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Kopie des Dokuments oder vergleichbares Dokument des Herkunftslandes beilegen) oder einer Bestätigung, dass die entsprechende Versicherung bei Auftragserteilung zum Abschluss kommt.

Bieter aus EU-Mitgliedstaaten, in denen die benannten Nachweise nicht erteilt werden, haben gleichwertige Nachweise zu führen bzw. gleichwertige Erklärungen abzugeben.

1.7 Fragen zum Vergabeverfahren sowie zu den Vergabeunterlagen

Fragen der Bieter zum Vergabeverfahren bzw. zu den Vergabeunterlagen sind über das Vergabeportal **www.evergabe-online.de** einzureichen.

Fragen, die der o. g. Stelle nicht spätestens bis **29.11.2024** vorliegen, werden nicht beantwortet.

Das Gleiche gilt für mündliche Anfragen sowie für Anfragen, die nicht an die o. g. Stelle gerichtet werden. Der Auftraggeber wird auf Fragen der Bieter ausschließlich über das Vergabeportal **www.evergabe-online.de** antworten.

1.8 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Absenden der Bekanntmachung am:

11.11.2024

Ende der Angebotsfrist:

06.12.2024, 12:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist:

10.01.2025

Ablauf der Angebots-Bindefrist:

31.01.2025

1.9 Lose

Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

1.10 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.11 Sprache

Das Angebot mit sämtlichen geforderten Unterlagen ist in deutscher Sprache abzufassen. Erforderlichenfalls ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beizulegen. Die deutsche Übersetzung hat von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer zu erfolgen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

1.12 Angebotsaufwendungen

Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

1.13 Aufklärungsgespräche

Zum Zwecke der Prüfung und abschließenden Beurteilung der Angebote behält sich das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz (SKHGR) vor Aufklärungsgespräche durchzuführen.

Während der Gespräche haben die Bieter ihr Angebot zu erörtern und gegebenenfalls inhaltliche Angebotsaufklärung zu leisten. Die Bietergespräche haben keine Änderung des Angebotsinhalts zur Folge und dienen lediglich der Aufklärung. Sie finden entweder telefonisch oder per Webkonferenz statt.

Für die Aufklärungsgespräche ergeht seitens des SKHGR eine separate Einladung. Es wird erwartet, dass die Vertreter des Bieters vollumfänglich das Angebot erörtern können. Die Teilnahme am Gespräch wird **nicht** vergütet!

1.14 Erklärungen/Nachweise/Zertifikate zum Leistungsgegenstand

Die in der Leistungsbeschreibung geforderten Erklärungen/Nachweise/Zertifikate müssen Bestandteil des Angebotes sein!

1.15 Zwingende Angebotsbestandteile

Entsprechend diesem Leistungsverzeichnis müssen zum Zwecke der Prüfung und Wertung des Angebotes folgende Unterlagen **zwingend** Bestandteil des Angebotes sein.

Ein gänzlich oder teilweises Fehlen dieser Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes vom weiteren Vergabeverfahren führen.

- Angebotsschreiben (Formblatt 633)
- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Preisblätter (Anlage 1 und 2 zum Leistungsverzeichnis)
- Detaillierte Datenblätter (in deutscher Sprache) zu jeder Angebotsposition (soweit zutreffend)
- Erklärungen/Nachweise gemäß den Hinweisen zum Vergabeverfahren und den Vertragsbedingungen (vgl. Pkt. 1.6)
- Erklärung Bietergemeinschaft (Formblatt 234) soweit zutreffend
- Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen (Formblatt 235) soweit zutreffend
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt 236) soweit zutreffend

1.16 Preisgestaltung/Preisgarantie

Die Angebotspreise sind auskömmlich und unter Beachtung der Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis, inklusive aller ggf. erforderlichen Service-, Wartungs-, Material-, Personal-, Transport- und sonstiger Kosten zu bilden. Es werden keine Preisgleitklauseln vereinbart.

Des Weiteren beinhalten die Angebotspreise die Kosten für Anlieferung, die Implementierung, das Aufstellen am Verwendungsort bzw. der Betriebsstelle, die Erklärung der Betriebsbereitschaft, die Einweisung und Übergabe/Abnahme, das Personal sowie für die fachgerechte Entsorgung des Transport- und Verpackungsmateriales. Nachforderungen des Bieters wegen gestiegener Kosten sind ausgeschlossen.

1.17 Ermittlung und Übertrag der Angebotssumme in das Formular 633

In das Formular 633 (Angebotschreiben) ist der Gesamt-Auftragswert (Angebotssumme) einzutragen.

1.18 Einreichung der Angebote / Kommunikation

Das Einreichen der Angebote in Papierform bzw. mittels Post, Telefax oder mittels E-Mail ist **nicht** zulässig! **Die Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form bzw. elektronischer Textform (eingescannt) über die Vergabepattform www.evergabe-online.de einzureichen.**

Die bearbeiteten Angebotsunterlagen werden nur im PDF-Format akzeptiert. Angebote in anderen Dateiformaten sind **nicht** zulässig!

Da nicht die gesamten Bestandteile der Vergabeunterlagen online ausgefüllt werden können, sind die betreffenden Unterlagen (vgl. Pkt. 1.15) zu drucken, auszufüllen, zu unterzeichnen, zu scannen, die Dateien eindeutig zu benennen und hochzuladen.

Die Erklärung, in der die Person des Handelnden gemäß § 126b BGB genannt wird, ersetzt die Unterschriften bzw. Stempel unter den einzelnen Dokumenten. Nähere Informationen zum Stellen von Bieterfragen und zum Einreichen von Angeboten finden Sie im o.g. Vergabeportal.

1.19 Bewertung/Zuschlagserteilung

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen. Auf der ersten Wertungsstufe erfolgt die formale Prüfung, auf der zweiten Wertungsstufe die Prüfung der Bietereignung, und auf dritter Wertungsstufe wird die Angemessenheit der Preise geprüft. Erst auf der vierten Wertungsstufe wird das Angebot anhand der nachfolgend benannten Zuschlagskriterien bewertet.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem besten Preis erteilt.

Sofern zwei oder mehrere Angebote mit dem gleichen Preis auf dem ersten Platz liegen, wird der Zuschlag über das Losverfahren ermittelt.

Im Falle eines Zuschlages werden die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen, die Hinweise zum Vergabeverfahren und den Vertragsbedingungen, das Leistungsverzeichnis inkl. den technischen und allgemeinen Vorbemerkungen, das Angebot, das Zuschlagsschreiben sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages.

Hinweis:

Das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz (SKHGR) hat zur Unterstützung im Vergabeverfahren sowie hinsichtlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Auftragsrealisierung das nachfolgende Unternehmen vertraglich gebunden:

D.I.E. PROJEKT GmbH
Ingenieurbüro für Datenverarbeitung Informationstechnologie Elektrotechnik
Buchenstraße 12
01097 Dresden

1.19.2 Preiswertung

Der in die Zuschlagserteilung einfließende Wertungspreis entspricht, korrespondierend zu den ausgefüllten Preisblättern, dem im Formular 633 (Angebotsschreiben) angegebenen Auftragswert (Angebotssumme).

1.20 Grundsätzliches zum Angebot

Der Auftragnehmer ist derjenige, welcher den Zuschlag auf sein Angebot erhält. Eventuell beteiligte Banken etc. sind keine Auftragnehmer.

1.21 Verwendung der Vergabeunterlagen und deren Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Benutzung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz (SKHGR) nicht statthaft.

1.22 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten zwingend Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

1.23 Geheimhaltung und Datenschutz

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Datenschutzhinweisen.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse vertraulich zu behandeln, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und nur für Vertragszwecke zu nutzen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Regelungen der DSGVO.

1.24 Hinweise

Auf die Rügeobliegenheiten des Bieters nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird hingewiesen. Nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ist ein Antrag unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfverfahrens nach § 160 GWB alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebotes wird dieses in die Akte der Vergabestelle aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird.

Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse).

Das Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz (SKHGR) ist als öffentlicher Auftraggeber im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens dazu verpflichtet, die Vergabeakten der Vergabekammer unverzüglich zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 GWB).

Ein Bieter hat sich daher in einem solchen Fall zur Durchsetzung seiner Rechte an die Vergabekammer des Landes Sachsen zu wenden. Nach § 182 Abs. 3 GWB trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens.

1.25 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) spätestens 15 Tage vor dem Vertragsabschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Die Bieter werden aufgefordert, in ihrem Angebot eine ständig erreichbare Telefonnummer und Email-Adresse zu benennen, welche für die Zusendung der o.g. Information genutzt werden kann. Um eine Bestätigung des Erhalts der Information per Email wird gebeten. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

1.26 Sonstiges

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden und sind vertraulich zu behandeln.

Jede Benutzung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz nicht statthaft. Alle Bedingungen, welche mittels Zuschlagserteilung im Rahmen dieses Vergabeverfahrens dem Auftragnehmer auferlegt werden, gelten in gleichem Maße für Unterauftragnehmer/ Nachunternehmer.